

Antrag Nr. 23-F-63-0035

Grüne, SPD, Linke und Volt

Betreff:

Urteil des Bundesgerichtshofes: Gehälter von Arbeitnehmervertreter*innen
-Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, DIE LINKE. und Volt vom 8. März 2023-

Antragstext:

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat einen Freispruch gegen ehemalige Volkswagen-Personalmanager aufgehoben, die freigestellten Arbeitnehmervertreter*innen zu hohe Gehälter bewilligt haben sollen.¹ Das BGH-Urteil besagt, dass hypothetische Annahmen über die weitere Karriere eines Betriebsratsmitglieds allein kein Maßstab für dessen Bezahlung sein dürfen: Ein Management, das einem Betriebsrat ein überhöhtes Arbeitsentgelt zahlt, kann sich strafbar machen und den objektiven Tatbestand der Untreue erfüllen. Es geht um die Frage, ob die langjährige Vergütungspraxis für Betriebsräte mit deutschem Recht vereinbar ist und ob die bei VW angewendete Praxis der Berufung in Management-Gehaltsstufen von Betriebsrät*innen rechters war. Die Vergütung von freigestellten Betriebsratsmitgliedern ist im §37 (4) Betriebsverfassungsgesetz eindeutig geregelt. Demnach orientieren sich eventuelle Gehaltssprünge an der Entwicklung der sogenannten Vergleichspersonen. Weiterhin ist festgelegt, dass Betriebsratsmitglieder weder bevorteilt noch benachteiligt werden dürfen (§78 BetrVG). Das Strafbarkeitsrisiko ist für Unternehmen, welche sich außerhalb dieser Regeln bewegen, durch das Urteil erheblich gestiegen.

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten,

1. wie sich die Vergütungspraxis von Arbeitnehmervertreter*innen bei städtischen Gesellschaften/Eigenbetrieben/Beteiligungen gestaltet.
2. welche Auswirkungen das Urteil des Bundesgerichtshofes auf die Stadt Wiesbaden und deren Gesellschaften/Eigenbetriebe/Beteiligungen haben kann.
3. woran sich die Gehaltsentwicklungen für Betriebsräte bei den städtischen Gesellschaften/Eigenbetrieben/Beteiligungen und den Personalräten der Stadt Wiesbaden orientieren.

10. Januar 2023: Az 6 StR 133/22

<https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/2023003.html>

Wiesbaden, 08.03.2023

¹10. Januar 2023: Az 6 StR 133/22

<https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/2023003.html>